Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

Nachtrag

urn:nbn:de:bsz:31-140363

ebiston von Jeur ondere Schizung

vird gemäß § 33
cmalkungstalis ber annt; das prete der Gemeinderch Berwalkungstal aufdäher borgus nur jolde He a als Baufdie

girfs: oder Ods teiner weiten hten. und Spezialam ihren Diensto

allgemeinen Bir ngsrath der Ar ndere Weifungs

finschähung mi l nehmen.

Nachtrag.

Berordnung vom 8. November 1893, den Berfehr mit Sprengstoffen betreffend.*)

(Gefet = und Verordnungsblatt S. 137)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Keichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3, VI. a. des badischen Einführungsgesetzes zum Keichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Berkehrs mit Sprengstoffen mit Kücksicht auf die von dem Bundeszathe hierüber vereindarten Bestimmungen und unter Aushebung der Berordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explositiven Stoffen betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. LVII. Seite 831/38), verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land= und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn= und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen, und Munitionsgegenständen der Militär= und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrtei= schiffen —,

2. ben Sandel mit Sprengstoffen,

3. die Ausbewahrung und Berausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,

4. die Lagerung von Sprengstoffen - mit Ausnahme der

^{*)} Diese Berordnung tritt vom 1. April 1894 ab an Stelle der Berordnung vom 6. Kobember 1879 (S. 174).

Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militärund Marineverwaltung -.

Bu den Sprengstoffen im Sinne diefer Bestimmungen gehören nicht:

a. die in bem Beer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht fprengfraftigen Bundungen.

b. die für Feuerwaffen benutten Zündhütchen, Zündspiegel und Vatronen für Feuerwaffen,

c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Beftimmungen.

§ 2. Zum Berkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 find zugelaffen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Praparate:

a. Dhnamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropsbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

b. Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],

d. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plaftisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],

e. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich

mruno

Minift e

§ 3.

sombere:

1, 9

2, 8

3, 9

4. 6

nicht sprengfräftigen oder nicht felbstentzundlichen Stoffen):

- 3. Nitrocelluloje (lodere mit mindeftens 20 Prozent Waffer= gehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Colodiumwolle, fowie Gemische von Nitro= cellulofe mit neutral reagirenden Salpeterarten;
- 4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
 - a. Seturit (ein Gemenge von Ammoniaffalpeter Rali= falpeter und Dinitrobenzol ober ähnlichen Staffen),
 - b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlor= nitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniatfalpeter);
- 5. Rartuschen, Petarden, Feuerwertskörper, fprengkräftige Bündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (3. B. Sprengkapfeln), Bundplattchen (amorces);
- 6. alle jeweilig zur Berfendung auf den Gifenbahnen guge= laffenen Sprengftoffe.

Bu Bersuchszwecken kann die Bersendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengftoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Berausgabung derfelben mit Ermächtigung des Minifteriums des Innern von dem Bezirksamte geftattet merden.

- § 3. Bom Berkehr im Sinne bes § 1 Ziffer 1 bis 3 find ausgeschloffen die nicht nach § 2 zugelaffenen Sprengstoffe, ins= besondere:
 - 1. Nitroglycerin als folches und in Lösungen;
 - 2. Anallgold, troden in fester oder Pulverform, Anallqued= filber, Anallfilber und die damit dargestellten Praparate;
 - 3. Nitrozuderarten, Nitroftarkearten, und die damit herge= ftellten Gemische:
 - 4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen laffen;
 - 5. Sprenastoffe, welche entweder
 - a. fauer reagiren [mit Ausnahme bes Pulvers, Spreng= salpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sefurits (§ 2 Nr. 4a.) und des Roburits (§ 2 Nr. 4b.)], oder

gazinen der Min

z Bestimmunga

time borgeldrieb

ngen.

Biffer 1 bis 8

rer Salpeter -

reagirenden Gu

mejentliche Ben

Sauerftoff fal

emperatur plat

troglycerin mit po

igen und nicht

mit, ein Gemit

lichen Gemenge

er Temperatu

Nitroglycerin, 18

mit oder ohne

alfalifden Erd

rer Temperato

Ritroglycerin,

und Holymell

(beziehungsweit

b. bei einer Temperatur bis gu + 400 C gur Selbstger= fekung neigen, oder

c. welche enthalten:

aa, chlorfaure Salze [mit Ausnahme ber Spreng= tapfeln und Bündplättchen (§ 2 Nr. 5)], ober

bb. pifrinfaure Galze, ober

cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Mr. 5)], oder

dd. Schwefelfupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, fofern biefe außerlich mit Ritroglycerin (Biffer 1) ober mit anderer Sprengfluffigkeit benett, ober außerlich mit feften Sprengftoffen

behaftet sind:

7. Sprengpraparate, bei welchen die einzelnen an und für fich nicht fprengfräftigen Beftandtheile in einem geschloffenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewande oder Bahn= vorrichtungen folange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Bertrummerung, Berschiebung ber Scheide= wände oder Deffnen der Sahnvorrichtungen veranlagt, stattfinden foll.

§ 4 Wer Sprengftofie in Mengen von mehr als 35 Rilo= gramm Bruttogewicht versendet; muß unter Angabe der Beftim= mungsorte der Ortspolizeibehörde des Berjendungsortes den Frachtichein zu Bifirung vorlegen. Der Empfang ber Sendung ift bom Empfänger auf dem dem Frachtichein beigefügten Lieferichein gu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine find der Ortspolizeibehörde des Bersendungsortes jederzeit auf Berlangen vor-

zulegen.

§ 5. Wer an ber Berfendung von folchen Sprengftoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den berbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengftoffen (Reichsgesethblatt Seite 61)*) unterliegen, in ber Beise theil= nimmt, daß er dabei in den Befitz von Sprengftoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnigschein jum Befit von Sprengftoffen oder beglaubigte Abschrift desfelben mahrend ber Dauer feines Befitzes ftets bei fich führen und auf Berlangen vorzeigen.

81

lalis et

iát mi

mden.

us me

miden.

dirfen

iftigun

and be

geftellt

10mme

1 Tor

ider in

n Säd

Di

M in

liefe A

nit oder

illung

n die

Ger

Walt ju

ug in

Derben.

Fi

rozent

the B

Sp

merma

^{*)} Seite 168.

ahme ber Sprij 2 Nr. 5)], der

00 C jur Gelbfts

: Zündplätigen (

fern diese insell nit anderer Spo festen Sprengtis

nzelnen an ud i in einem gefdlige dewände oder fo lten werden, fil richiebung der ste richtungen bennt

n mehr als 35 & Angabe der Sid ungsortes den fin g der Sendug eigefügten Liefrich ine find der is auf Berlangn s

olden Spreudi n 9. Juni 1884 Bebrauch von Schen, in der Weich Sprengftoffen geciter), muß der n Sprengftoffen n Sprengftoffen Dauer feines Sch § 6. Für die Versendung auf Land= und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechende starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattsinden kann, und welche nicht mit eisernen Reisen oder Bändern versehen sind, sest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrsachen Lagen sehr starken und steisen, gesirnisten Pappbeckels gesertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Zisser 1) verwendeten Behälter dürsen keine eisernen Rägel, Schrauben oder sonstige eiserne Bessestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Bor der Verpackung
in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete
(Blechbehälter) bis zu höchstens 21/2 Kilogramm Gewicht verpackt,
oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gesertigte Säcke, Mehlpulver
in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürsen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Parasinüberzug (§ 2 Zisser 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Zisser 6 zugelassenn Sprengstoffe, soweit die Bersendung auf Eisenbahnen nur in Patronensorm ersolgen dark.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit und Roburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürsen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist seste Verpackung in starkwandige lust= dichte Behälter ersorderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürsen weder mit Zündungen ober Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Fenerwaffen (§ 1 b.) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die gur Bermendung von Sprengftoffen bienenden Behalter

muffen je nach ihrem Inhalt mit ber Aufschrift: Bulver, Sprengjalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocelluloje mit Salpeter, Kartuichen, Petarden, Feuerwerksförper, Bundungen, Du= namitpatronen, Rohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schiegbaumwolle, u. f. w. verfeben fein. Außerdem muffen diefelben mit ber Firma oder der Marke der Fabrit, aus welcher die Sprengftoffe herruhren, bezeichnet fein, oder eine von der Bentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung ber Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht ber Verfendungsftucke barf bei Pulver, Sprengfalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Biffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Biffer 3), bei Kartuschen, Petarben, Feuerwerts= förbern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Rilogramm, bei fon= ftigen Sprengftoffen 35 Kilogramm nicht überfteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen feine Unwendung.

Die für den Gifenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Ber= padung genügt auch für die Berfendung auf Land: und Baffer-

megen.

II. Befondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beforderung von Sprengftoffen auf Fuhrwerken,

welche Berfonen befördern, ift verboten.

Eine Ausnahme findet nur ftatt, wenn in bringenden Fällen allgemeiner Gefahr, 3. B. bei Gisftopfungen, die nothigen Sprengbuchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverläffiger Begleitung in fürzefter Frift nach dem Beftimmungs= orte geschafft werden foll.

§ 8. Bei dem Berpaden und dem Berladen, fowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht ge-

halten. Tabak nicht geraucht werden.

Das Berladen und Abladen hat unter forgfältiger Bermeis dung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Berfendungsftude

dürfen deghalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Berladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb biefer Raume geschehen, fo ift hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehorde einzuholen.

apodt me

irien To

md Sol

illende L

\$ 10

then Ge

iich mi

Jiffer 1

merte

Spren

taften

licheren

ielben

Rrag

ertennt

neißen

ohne 2

2

ift dag

berbot

eğrit

Shrit

3

Die

t: Bulver, Spra ocelluloje mit Ed Bundungen, 2 elben mit der fin

renaftoffe berili jörde gebilligt ! ebrik tragen. e darf bei ph ffer 1), bei Sh tarden, Feuen tilogramm, but rfteigen. Auf diese Gewichtell

porgejáriebene Land: und & en Bandvert

ien auf Fuhre in dringenden die nothigen En liche Material d dem Bestimm

laden, fotvie bi ffenes Licht nich r forgfältiger Ha merden.

nahmsweife rich halb diefer Räm Orispolizeibehich

§ 9. Die Berfendungsftude muffen auf dem Fuhrwerte fo feft verpactt werden, daß fie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Um= fanten und Berabfallen aus ihrer Lage gefichert find, insbesondere durfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, muffen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Saar- oder Strohbecken gegen jede rollende Bewegung gefichert werden.

§ 10. Sprengftoffe durfen nicht mit Bundhutchen, Bund= praparaten ober fonftigen leicht entzündlichen ober felbstentzund=

lichen Gegenftanden gufammen verladen werden.

Die im § 2 Biffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe burfen nicht mit Bulver, Sprengfalpeter, brennbarem Salpeter, (§ 2 Biffer 1), Kartuschen, Betarden, Feuerwertskörpern, Zündungen (§ 2 Biffer 5), ober mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b.) gu= fammen verladen werden.

§ 11. Bur Beforderung von Sprengftoffen bienende Fuhr= werke muffen fo dicht ichliegende Bagentaften befigen, bag die Sprengstoffe nicht verftreut werden fonnen. Sind bie Bagen= taften oben offen, fo muffen fie mit einem bichtichließenden, feuer= sicheren Plantuche (3. B. imprägnirter Leinwand) überspannt fein.

Much die Border- und Sinterseite der Juhrwerte find mit dem-

jelben Material zu schließen.

Bum Sperren ber Räder dürfen nur hölzerne Radichuhe ange= wendet werden; bei Eisbahn ift eine eiferne Sperrvorrichtung (Kräger) geftattet, fofern fie gang vom Rabschuh bedect ift.

Die Fuhrwerke muffen als Barnungszeichen eine von Beitem erkennbare, ftets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals

ohne Bewachung bleiben,

Auf denfelben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Rabe ber Fuhrwerke ift bas Anzunden von Feuer oder Licht, fowie das Tabafrauchen perboten.

§ 13. Fuhrwerte, welche Sprengftoffe führen, burfen nur im Schritt fahren, und von Fuhrwerten sowie von Reitern nur im Schritt paffirt werben.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so muffen

diese mahrend der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ift eine Entfernung von mindeftens 300 Meter von Fa-

briten, Wertstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in folder Entfernung nicht zu finden ift, geftatten, daß eine Saltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ift, mindeftens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Rahe von Ortschaften ift überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehorde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln

zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, muffen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfmalzen, Dampf= pflügen, und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Gifenbahn herlaufende Wege, fowie Wege, auf welchen Dampfftragenbahnen liegen, dürfen nur dann von folchen Fuhrwerten befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ift nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Begen umfahren werden können. Ift die Durch= fahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Unzeige zu erstatten und beren Bestimmungen vor der Ginfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmen= den Strafenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Bermeibung befonderer Befahren erfolgt.

§ 17. Berden gur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerte verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher ber geftellten, mahrend des Transportes unter Berichluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung folder Transporte nur die Vorschriften in § 11 Absat 3 und 4, § 12, 14

jernung

fand, polizeit

her Si

den U

dem A

ftoffe

und 1

dung

Unm

III.

Spren torper

Gignal

Unmen

nicht ar

andent

tählern

ider h

haltener

gezogen

unb 19

gabe, ba

N

§ 12, § 13 Absat 1 und § 14 Anwendung und zwar die des 14 mit ber Maggabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Ent=

fernung 200 Meter beträgt.

iindestens 50 Mete

als einer balter

10 Meter bon fie inzuhalten.

geeignete Galtetel

em, dan eine bah

anderer Edus

entfernung in

gewählt win.

Ortopolizeitein Ortspolizeibehit

Borfichtsmajup

ibren, muffen m

nviwalzen, Lau

it entfernt blede fowie Bege, "

dann bon john

Aimmungsort w

en Wege nicht ?

gend gebaute Co

Frachtfuhrmert a

. Ift die Om

Ortspolizeibehitz

or der Einfahr

at den zu nehme

Fahrzeugen I

ah die Durchin

ng besonderer &

gstoffen Fuhrnet

ind feuerficher in

richluß gehaltzu

der Befordenn

Abjah 3 und

§ 18. Berath eine Sprengftofffendung unterwegs in einen Buftand, daß der weitere Berfandt bedenklich erscheint, fo hat die Orts= polizeibehorde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Unzeige zu erftatten ift, die zur gefahrlofen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umftanden unter Bugiehung eines auf ihre Aufforderung von bem Abfender zu entfendenden Sachverftandigen.

Ift Gefahr im Berzuge, fo erfolgt die Bernichtung der Spreng= stoffe durch die Polizeibehörde auf Roften des Absenders ohne por= herige Benachrichtigung desfelben, wenn möglich nach der Angabe

und unter Aufficht eines Sachverftändigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe von nicht mehr als 35 Kilo= gramm Bruttogewicht verfendet, fo finden auf bergleichen Gen= dungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Befondere Bestimmungen für den Wafferverkehr.

§ 20. Auf Dampfichiffen, welche Personen befördern, durfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Teuerwerks= körpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ift.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier

Unwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen

nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abfat 4, 12 Abfat 1, 13 Ab= fat 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr finngemäße

Unwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiferne oder ftählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuer= ficher hergestellten, mahrend des Transportes unter Berschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absat 1 an= gezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absat 4, 12 Absat 1, 14, 18 und 19 finngemäße Unwendung, und zwar die des § 14 mit der Maß= gabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versenbung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser der Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren sindet dies keine Anwendung.

Das Ein= und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entsernt sein muß, ersolgen. Für das Ein= und Ausladen in einem Hasen hat die Hasenaufsichts=

behörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Labestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Auss oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit sests und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe mussen auf dem Schiffe in einem abgeschlossen Raume, welcher bei Dampsschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entsernt ist, unter Deck sest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten mussen letztere mit einem dichtsschlesenden seuersicheren Plantuche, 3. B. imprägnirte Leinwand überspannt sein.

Weber in den so benutten, noch in den unmittelbar daran ftogenden Räumen dürsen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt

fein.

Leicht entzündliche oder felbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Rokes nicht gerechnet werden, find von der gleich=

zeitigen Beförderung überhaupt ausgeschloffen.

§ 22. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken= oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchsahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken= oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchsahrt ohne unnöthigen Ausenthalt und mit Bermeidung besonderer Gesahren ersolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich find.

Die Ortspolizeibehörde ift ftets vorher in Kenntniß zu seten,

und h

maßre

IV. 9

iomi

ints

den ?

beda

jeges

nad

Be

uni

ber

in i

dem

iowi

behö

Fabi

der

Spre

niðit

diefer

an fi

tauft

und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichts= magregeln im Einzelnen zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ift die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

IV. Bestimmungen über ben Sandel mit Sprengstoffen, fowie über deren Aufbewahrung und Berausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Keichsgesetzes vom 9. Juni 1884*) unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesiekes.

Sprengpatronen dürsen von den Fabriken und händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlausenden Rummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Rummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerzdem muß an jeder Sprengpatrone der Rame des Sprengstosse, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralzbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absat 2 des Reichsgesetes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Rummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkause von Sprengstoffen besaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884*) nicht unterliegen, ist verpslichtet, über alle An= und Berkäuse dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäuser und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankauss und der Abgabe, die Mengen der gestausten und abgegebenen Stoffe, sowie die Sprengpatronen, deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buch-

n ber im \$ 2

Aung (z. B. mi

eben. Auf der

bon der Orie

mindeftens 300 erfolgen. Für

Safenaufids:

dem Publitin

e das Aus: der nd hochstehenter

efüllten Behiller

igelaffen werda.

Schiffe in einen n möglichst mi

perfiaut merter

mit einem bit

ignirte Leinver

nmittelbar dam

ididnüre verbad

toffe, zu welcher

nd bon der gleich

rusen zu passun.

: Shleujenviri

en Bestimmunge

r hat Sorge A

fenthalt und w

^{*)} Seite 168.

führung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1884 erlassenen Borschriften Plat.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch berselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884*) unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beaustragten nur an solche Perstonen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürsen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Berausgabung von Sprengstoffen, welche den Borschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884*) unterliegen, an die in Bergwerten, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aussehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verspslichtet, über die Berausgabung ein Buch zu sühren, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Berausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Berausgabung von solchen Personen bewirft werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausstrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen find verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Berwendung der zum Berbrauch im Betriebe verausgabten Sprengftoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. f. w. zu anderen Zwecken ausschließen. Borid

peter

amor

por

gei

det

fte

auf

die

fid

La

unt

Bei

hôr

neh

^{*)} Seite 168.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengftoffen.

§ 28. Gerathen Sprengftoffe auf ihrem Lager in einen Bu= ftand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Borschriften des § 18 entsprechende Unwendung.

§ 29. Wer mit Bulver, Sprengfalpeter, brennbarem Gal= peter (§ 2 Biffer 1), Feuerwertsförpern, und Bundplattchen -

amorces - (§ 2 Biffer 5) Sandel treibt, barf:

1 im Raufladen nicht mehr als 21/2 Rilogramm,

2. im Saufe außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines befonderen Bedürfniffes tann die Er= höhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Rilogramm

pon dem Begirtsamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit teinem Schornfteinrohre in Berbindung ftebenden abgefonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Berschluß ge= halten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behalter muffen den Bestimmungen im § 6 Absat 1 und 2 entsprechen und mit ftets fest geschloffenen Dedeln verfeben fein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung bes § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 21/2 Rilo= gramm der dajelbft genannten Sprengftoffe ber bezirksamtlichen

Erlaubniß.

§ 31. Größere als bie im § 29 angegebenen Mengen biefer Sprengstoffe find außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubemahren, von beren Sicherheit bas Bezirksamt, bei welchem die Magazine vor dem Beginn der Benützung anzumelben find, fich überzeugt, hat. Diese Magazine muffen fich, wenn fie über Tage liegen, im Wirfungsbereiche fachgemäß ausgeführter und unter Aufficht ftehender Bligableiter befinden.

Sandelt es fich um Magazine, welche zu einem der Aufficht der Bergbehörde unterftehenden Werke gehören, fo hat die Polizeibehörbe die Brufung in Gemeinschaft mit der Bergbehorbe vorzu=

nehmen.

Es tann angeordnet werden, daß die Schluffel biefer Magagine in den Sanden ber Behorde bleiben.

ien, welche eine gabten Spreng-nderen Zweden

Personen, von

t. inabefonden

Spielwaaren,

thalten, finds

Borfdriften bei

arf feilens ber

an folde Per

Befetes et-

berechtigt find

um Befic m

jolde Perjonen

n der Annahm

welche den No

erliegen, an die

lichen Anlagen

von denjenien

merden, melde

ordnungen um

fonen find ber

en, welches bez

rusgabung, bir

patronen deren ten, melde be

nicht bedürfen,

ewirft werden

usgabung aus

n und gewerk

§ 32. Die Aufbewahrung ber im § 29 genannten Sprengftoffe an der Herftellungsftätte, sowie an der Berbrauchsftätte unterliegt den im § 33 gegebenen Borschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe bürfen — abzgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herftellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Berwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Riederlagen an der Berbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamt zu ertheilenden Borschriften einzurichten.

Für folche Niederlagen ober Magazine, welche zu einem ber Aufficht ber Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt biese an die Stelle des Bezirksamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüffel zu den Niederlagen ober Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürsen nur an der Herstellungs= stätte gelagert werden.

Bu Bersuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamt gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Borschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Beitergehende bergpolizeiliche Borichriften und Un=

ftand

17. 9

unnten Spreng: uchsstätte unter:

dürfen - of: en — nur on o fie innerhalb angen, oder in

ind, in Gran: emāß § 16 km Weifungen bes

owie die before rigung und fod Borfdriften in

he zu einem de boren, tritt die

I zu den Nieder de bleiben. insbesondere be er Herftellungs

Sprengftoffe at ms des Innen

de Vorschriften bestraft, somet 9. Juni 1884

iften und Ar-

ordnungen über die Bermendung von Sprengftoffen beim Bergbau sowie die internationalen Berabredungen über diefen Gegen= ftand werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37. Diese Berordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Bon diefem Zeitpunkte an ift das im § 1 Abfat 2 bes Reichsgefetes vom 9. Juni 1884 und § 5 der dieffeitigen Berordnung vom 1. September 1884 (erganzt durch die Berordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register nach anliegendem For= mular zu führen.